

AMTLICHER TEIL

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 3.6.2015

Abdruck aus dem Nds. GVBl. vom 9.6.2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3.3.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 3 wird die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 4 und 5“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Sekundarbereich II; er umfasst

 - a) die 11. bis 13. Schuljahrgänge des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule,
 - b) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie
 - c) die berufsbildenden Schulen.“
3. § 6 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ²In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. ³Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.

(5) ¹Die Grundschule bietet im 4. Schuljahrgang den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulform zu beraten. ²Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder (§ 59 Abs. 1 Satz 1).“
4. § 10 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angebot“ die Worte „für die Schuljahrgänge nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

(3) ¹Der 11. Schuljahrgang ist die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. ²Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13. ³Das Gymnasium setzt für die Qualifikations-

phase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.“

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „11. und 12.“ durch die Angabe „12. und 13.“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend. ⁴Eine Gesamtschule kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden; Satz 2 gilt entsprechend.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Am Abendgymnasium und Kolleg können Vorkurse eingerichtet werden, die den Zugang zu diesen Schulformen vermitteln und auf die Arbeitsweise in der Einführungs- und Qualifikationsphase vorbereiten. ²Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufnahme in die Vorkurse sowie deren Dauer und Abschluss zu regeln.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Förderschulen können in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die in unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 1 Satz 3 sowie § 183 c Abs. 5 und 6 gelten für die Untergliederung der Förderschulen (Absatz 2 Satz 1) und für an Schulen anderer Schulformen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 eingerichtete Lerngruppen entsprechend.“

9. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Beteiligung öffentlicher berufsbildender Schulen an der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ganztagsschule, Halbtagschule

(1) ¹Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als

1. offene Ganztagsschule,
2. teilgebundene Ganztagsschule oder
3. voll gebundene Ganztagsschule

geführt werden. ²Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschulen im Sinne dieser Vorschrift. ³Schulen, die nicht als Ganztagsschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.

(2) ¹In der Ganztagsschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. ²Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagsschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen. ³Auf der Grundlage des Ganztagsschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. ⁴Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden je Wochentag nicht überschreiten.

(3) ¹An der offenen Ganztagsschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. ²Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.

(4) ¹Die voll gebundene Ganztagsschule bestimmt vier oder fünf, die teilgebundene Ganztagsschule zwei oder drei Wochentage, an denen die Schülerinnen und Schüler auch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen. ²An den übrigen Wochentagen ist die Teilnahme freiwillig. ³Für die Wochentage nach Satz 1 soll die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag zu einem pädagogisch und lernpsychologisch geeigneten Tagesablauf verbinden (Rhythmisierung).

(5) ¹Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagsschulzüge führen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagsschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

²Ein Antrag der Schule oder des Schulleiternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.“

11. In § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und g werden jeweils die Worte „unmittelbaren Dienstverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

12. In § 38 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „Sitzungen der“ eingefügt.

13. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagsschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagsschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),“

14. § 38 b Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Personen nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 91 Abs. 1 und 3 bis 5 und für die Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 75 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

15. § 42 wird gestrichen.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die besondere Ordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgen“ ein Semikolon und die Worte „§ 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung“ eingefügt.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

17. In § 52 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

18. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. ²Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagsschulen oder an Grundschulen können außer den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Personen eingesetzt werden, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen. ³Das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirt-

schaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land; es kann auch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich verpflichtet hat, an diesen Schulen Verwaltungsleistungen zu erbringen. ⁴Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 d“ ersetzt.

19. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,“

20. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Für die Überweisung an eine Förderschule ist Absatz 5 Satz 1 anstelle des Satzes 3 anzuwenden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „erfordert“ ein Semikolon und die Worte „die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen“ eingefügt.

21. § 59 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers

1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder

2. eine Oberschule und ein Gymnasium geführt werden.“

22. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Versetzung, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,“

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden, wobei für den Bereich der beruflichen Bildung vom Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) abgewichen werden kann,“

c) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei die Zuständigkeit für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichend von der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG erlassenen Verordnung geregelt und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.“

23. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,“

24. In § 62 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Betreuungspersonal“ durch die Worte „Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen,“ ersetzt.

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Schülerinnen und Schüler im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. ²Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagsschulangebot können eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagsschulangebot besuchen.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

26. § 67 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Werkstatt für Behinderte“ durch die Worte „Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase“ durch die Worte „im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

27. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.“

28. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten,

4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten.“

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 4“ ersetzt.

- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die die allgemeine Hochschulreife erworben haben.“

29. In § 73 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

30. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

31. In § 78 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

32. § 88 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Klassenelternschaften haben die Erziehungsberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.“

33. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zum Schulträger an der Schule tätig oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Es werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder

8. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.“

34. In § 98 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 bis 3 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Abs. 4“ ersetzt.

35. § 100 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Internatsgymnasien“ die Worte „und Landesbildungszentren“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden die Worte „Mitgliedern des Schulleiternrats und den Mitgliedern der Konferenzen und Ausschüsse“ durch die Worte „Mitgliedern des Schulleiternrats, der Konferenzen und Ausschüsse sowie des Schulvorstands“ ersetzt.

36. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schulbehörde überträgt einer kreisangehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde auf deren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen getroffen haben.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

37. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 4 Satz 1“ und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- c) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- d) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem keine Hauptschule, keine Realschule oder kein Gymnasium geführt wird, und sie eine Schule dieser Schulform besuchen möchten.“

38. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Von der Pflicht, Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt. ⁵So weit Satz 3 den Besuch eines Gymnasiums außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraussetzt, tritt die Befreiung nur ein, wenn der Schulträger darüber mit dem Schulträger des auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 abgeschlossen hat.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Errichten die Schulträger Oberschulen, so sind sie“ durch die Worte „Führt ein Schulträger eine Oberschule, so ist er“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie“.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend.“
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6“ gestrichen.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Wird die Genehmigung für eine Schule der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a genannten Schulformen beantragt, so kann die Schulbehörde zunächst den Sekundarbereich I genehmigen.“
39. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören; jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter muss der jeweiligen Personengruppe an den berufsbildenden Schulen angehören.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 müssen als hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte an einer Schule des Schulträgers beschäftigt sein, eine solche Schule als Schülerinnen oder Schüler besuchen oder Erziehungsberechtigte einer Schülerin oder eines Schülers an einer solchen Schule sein. ⁴Eine Vertreterin oder ein Vertreter scheidet aus dem Amt aus, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 wegfallen oder sie oder er vom Amt zurücktritt; für die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten gilt im Übrigen § 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nrn. 2 bis 5, 7 und 8 entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
40. In § 112 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulassistenten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und das Betreuungspersonal“ werden gestrichen.
41. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. ²Abweichend von Satz 1 gilt eine Schule als nächste Schule, wenn
1. sie wegen der Festlegung von Schulbezirken besucht werden muss (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2),
 2. sie wegen der Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks besucht werden darf (§ 63 Abs. 3 Satz 3),
 3. sie aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 besucht wird,
 4. sie aus dem in § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 genannten Grund besucht wird und diese Schule die nächstgelegene mit dem nach § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 gewählten Schulangebot ist,
 5. sie, falls eine Förderschule besucht wird, die nächste Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ist, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, oder
 6. sie, falls eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, die nächste Schule derselben Schulform mit dem gewählten Bildungsgang ist.
- ³Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. ⁴Als Schulform im Sinne des Satzes 1 gilt auch die jeweils gewählte Form
1. der Gesamtschule nach § 12 oder § 183 b Abs. 1 oder
 2. der Oberschule nach § 10 a Abs. 2 oder 3.
- ⁵Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Erstattungsanspruch bestünde, so werden die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule erstattet, jedoch nur, soweit sie die nach Absatz 3 erstattungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn für den Weg
1. zu der besuchten Schule oder
 2. zu derjenigen Schule, die nach Absatz 3 als nächste Schule gilt,
- eine Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

42. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „auf Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 1 und 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht (§ 114 Abs. 3) für den Weg zur nächsten entsprechenden Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung mit dem gewünschten Bildungsgang.“

43. In § 149 Abs. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Worte „Aufnahme des Schulbetriebs“ ersetzt.

44. In § 156 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

45. In § 171 Abs. 1 Nr. 4 werden die Buchstaben b bis e durch die folgenden neuen Buchstaben b bis i ersetzt:

„b) drei Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Schulträger,

c) je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände,

d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen,

e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Humanistischen Verbandes Niedersachsen,

f) einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,

g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der islamischen Landesverbände,

h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland,

i) zwei Vertreterinnen oder Vertretern kommunaler Ausländerbeiräte.“

46. In § 175 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sitzungsgeldern“ die Worte „und den Ersatz von Verdienstausschlag“ eingefügt.

47. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Das Wort „neun“ wird durch das Wort „sieben“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

48. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz.

49. § 183 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ durch die Worte „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „11. und 12.“ durch die Angabe „11. bis 13.“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Oberschulen mit einem gymnasialen Angebot (§ 10 a Abs. 3) gilt § 185 entsprechend.“

50. § 183 b erhält folgende Fassung:

„§ 183 b

Übergangsregelungen für Kooperative Gesamtschulen

(1) Am 31. Juli 2011 bestehende Gesamtschulen, in denen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden sind (Kooperative Gesamtschulen), können weitergeführt werden; auf sie ist § 12 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 12 Abs. 2 sind erstmalig auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. ²Auf die übrigen Schuljahrgänge sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Der Schulvorstand einer Kooperativen Gesamtschule kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht, abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung, überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird.

(4) ¹Kooperative Gesamtschulen, denen aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können mit dieser Gliederung weitergeführt werden. ²Der Unterricht ist in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss.“

51. § 183 c wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule,

2. eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und

3. ein Gymnasium oder eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.“

(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger einen Plan dazu vorlegt, wie er den Anforderungen des § 4 in seinen Schulen Rechnung tragen wird.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, kann diese Schule fortgeführt werden, bis ihr Schuljahrgang diese Schule verlässt.

(6) Am 31. Juli 2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können fortgeführt werden."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

52. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184
Übergangsregelung für die Berufung
in den Landesschulbeirat

Die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter nach § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f bis h erfolgt erstmalig im ersten Kalendervierteljahr 2018 zusammen mit der Berufung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter nach § 171 Abs. 1 Nr. 4."

53. § 184 a wird gestrichen.

54. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185
Übergangsregelung für das Gymnasium

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 11 sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden; auf die übrigen Schuljahrgänge ist insoweit das bis zum 31. Juli 2015 geltende Recht weiter anzuwenden."

55. § 189 erhält folgende Fassung:

„§ 189
Übergangsregelung für die Schülerbeförderung

Solange Schülerinnen und Schüler den Besuch derjenigen Schule fortsetzen, die sie im Schuljahr 2014/2015 zuletzt besucht haben, ist auf sie § 114 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

56. § 196 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt eine Lehrkraft an einer mehrtägigen Schulfahrt teil, so gilt neben dem stundenplanmäßigen Unterricht je Tag eine Unterrichtsstunde zusätzlich als erteilt."

2. In § 23 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 3" ersetzt.

3. Die Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift wird das Fußnotenzeichen „¹⁾" angefügt.

bb) Die bisherigen Fußnotenzeichen ¹⁾ bis ³⁾ werden die Fußnotenzeichen ²⁾ bis ⁴⁾.

cc) Es wird die folgende neue Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ An einer Schule, die aus einer organisatorischen Zusammenfassung einer Grundschule mit einer Integrierten Gesamtschule besteht, richtet sich die Unterrichtsverpflichtung für Schulleiterinnen und Schulleiter nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Integrierten Gesamtschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Integrierte Gesamtschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden."

dd) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 3 werden die Fußnoten 2 bis 4.

b) Die Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift wird das Fußnotenzeichen „²⁾" angefügt.

bb) Die bisherigen Fußnotenzeichen ²⁾ bis ⁵⁾ werden die Fußnotenzeichen ³⁾ bis ⁶⁾.

cc) Es wird die folgende neue Fußnote 2 eingefügt:

„²⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei der Leitung eines Förderzentrums um drei Stunden."

dd) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 5 werden die Fußnoten 3 bis 6.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 18.6.2015 – 15-80 001/3 – VORIS 22410 –

Bezug: Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" vom 7.7.2011 (SVBI. S. 268) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2015 wie folgt geändert:

1. Bildung von Klassen an Gymnasien

In Nummer 3.1 wird in der Tabelle die Zeile „Gymnasium bis zum 9. Schuljahrgang ¹⁾“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Die Fußnote 1 wird ersetzt durch „1) Bis einschließlich dem Schuljahr 2016/2017 im 10. Schuljahrgang ersetzt die Zahl 26 die Zahl 30.“

Die folgende Zeile „Gymnasium im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase)“ wird gestrichen.

2. Bildung einer pädagogischen Einheit an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang

In Nummer 3.1 wird nach dem Absatz „Bei Eingangsstufen an Grundschulen ...“ folgender Absatz eingefügt: „Bei pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamtschülerzahl im 3. und 4. Schuljahrgang.“

In Nummer 3.2 wird am Ende des letzten Absatzes der Satz „Bei Eingangsstufen und pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist wie bei kombinierten Klassen die Schülerhöchstzahl 24 anzuwenden.“ eingefügt.

3. Klassenumbildung an Gymnasien

In Nummer 3.4 wird der 2. Satz ersetzt durch „Im Schuljahr 2015/2016 sollen davon abweichend im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen nur nach dem 6. und nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden. Im Schuljahr 2016/2017 sollen davon abweichend im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen zusätzlich nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden.“

4. Lehrerstunden je Klasse für den Grundbedarf

In Nummer 4 werden die 2. und 3. Tabelle einschließlich der Fußnote wie folgt ersetzt:

“

	Schuljahrgang					
	5	6	7	8	9	10
Oberschule ¹⁾ , Hauptschule, Realschule, Gymnasium ²⁾ , IGS, Förderschule	29	30	30	30 ³⁾	30 ³⁾	30 ³⁾

1) Im Schuljahr 2015/2016 in den Schuljahrgängen 9 und 10 im gymnasialen Zweig ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30. Im Schuljahr 2016/2017 im Schuljahrgang 10 im gymnasialen Zweig ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

2) Im Schuljahr 2015/2016 im Schuljahrgang 9 ersetzt die Zahl 33 die Zahl 30 und im Schuljahrgang 10 ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30. Im Schuljahr 2016/2017 im Schuljahrgang 10 ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

3) Ab dem Schuljahr 2015/2016 aufsteigend im Schuljahrgang 8 ersetzt die Zahl 32 die Zahl 30 bei dem Angebot von Profilunterricht an Gymnasien. Die Stunden werden als zusätzlicher Bedarf für die Erteilung von Pflichtunterricht anerkannt. Diese Stundenzuweisung erfolgt unter der Beachtung von Ziffer 3.1.

	Einführungsphase	Qualifikationsphase
Gymnasium, IGS ¹⁾	30	32
Kolleg	31	31
Abendgymnasium	22	23

1) Bis einschließlich Schuljahr 2017/2018 in der Einführungsphase an Gymnasien ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30. Bis einschließlich Schuljahr 2017/2018 in der Einführungsphase an IGS ersetzt die Zahl 31 die Zahl 30. Bis einschließlich 2018/2019 in der Qualifikationsphase ersetzt die Zahl 34 die Zahl 32. Im Schuljahr 2019/2020 in der Qualifikationsphase an IGS ersetzt die Zahl 33 die Zahl 32.

“

5. Zusätzliche Stunden für Eingangsstufen und kombinierte Klassen

In Nummer 4 werden die Tabellen unter dem Text „Klassen in Eingangsstufen in Grundschulen und kombinierte Klassen...“ wie folgt ersetzt:

“

Stunden	Klassenfrequenzen					
	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis <17,5	bis <10,5	bis <9,5	bis <8,5	bis <6,5	bis <5,5
3	17,5 - <23,5	10,5 - <13,5	9,5 - <10,5	8,5 - <10,5	6,5 - <8,5	5,5 - < 6,5
4	ab 23,5	ab 13,5	ab 11,5	ab 10,5	ab 8,5	ab 6,5

Durchschnittliche Klassenfrequenzen				
Stunden	Oberschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
4	bis <19,5	bis <17,5	bis <21,5	bis <21,5
5	19,5 bis <25,5	17,5 bis <23,5	21,5 bis <27,5	21,5 bis <27,5
6	ab 25,5	ab 23,5	ab 27,5	ab 27,5

“

6. Pädagogische Einheiten an Grundschulen

In Nummer 4 wird vor dem Absatz „Sprachlernklassen...“ folgender Absatz eingefügt: „Pädagogische Einheiten an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang erhalten zusätzlich je Klasse 2 Stunden.“

7. Streichung der Verminderung des Ganztagszuschlags

In Nummer 5.1 wird unter der Tabelle der 1. Satz gestrichen.

8. Zusatzbedarf zur Unterstützung und Förderung

Nach Nummer 5.13 wird folgende Nummer 5.14 angefügt: „5.14 Zur Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung der Schulzeitdauer (Schulzeitverkürzung) werden im 9-jährigen Bildungsgang den Gymnasien, den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen und den Gymnasialzweigen der Oberschulen je Schuljahrgang in den Schuljahrgängen 5-10 jeweils 2 Stunden anerkannt.“

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 23.6.2015 - 33-81011 - VORIS 22410 -

Bezug: a) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 241; SVBl. S. 455)

- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357 ber. S. 463), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 456) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62; SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297)
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2014 (SVBl. S. 525) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 453) – VORIS 22410 –
- g) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 243; SVBl. S. 456)
- h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 457) – VORIS 22410 –
- i) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, ber. 2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224)
- j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2.2014 (SVBl. S. 116) – VORIS 22410 –
- k) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 1.12.2011 –32-81431– (SVBl. S. 481, ber. 2013 S. 223) – VORIS 22410 –
- n) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 –31-80009– (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442) – VORIS 22410 –
- o) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 16.12.2011 – 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, ber. 2012 S. 223), geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 – 33-81011 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –

1. Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 11 NSchG). Sonderregelungen für Gymnasien sind durch Gesetz bestimmt (§ 179 NSchG).

1.2 Das Gymnasium baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in das Gymnasium ist durch Bezugsverordnung zu a und Bezugs-erlass zu b geregelt.

1.3 Die Zügigkeit des Gymnasiums wird durch Bezugsverordnung zu c bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Das Gymnasium hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 11 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in den Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben nach Bezugsverordnungs- und Bezugs-erlass zu d festgelegt. Besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium, so gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des entsprechenden Förderschwerpunkts.

2.3 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die Interessen entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.

2.4 Am Gymnasium wird der Unterricht gemäß Nr. 3 erteilt. Die Schule kann in den Schuljahrgängen 8 bis 10 für die verschiedenen Klassen Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder Wahlpflichtunterricht einrichten, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.

2.5 Die Arbeit in der Schule darf nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern, muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Dieser Zielsetzung dienen der Unterricht, aber auch andere Formen des Umgangs miteinander in der Schule, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich an den schulischen Belangen zu beteiligen und an den für sie wesentlichen Entscheidungsprozessen angemessen mitzuwirken. Ihr dient ferner ein Schulleben, das Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und das die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt.

2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums hat gesellschaftlich relevante Fragestellungen in einer Weise zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schülern ihre Bedeutung für die eigene Entwicklung einsichtig wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in den Familien, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirkt.

2.7 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;

- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln;
- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;
- an geistiger Auseinandersetzung und Aktivitäten im musisch-kulturellen Bereich Interesse und Freude gewinnen;
- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;
- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;
- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.

2.8 Die Zielsetzungen und Aufgaben in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums lassen sich nur verwirklichen und erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

3. Stundentafeln

3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflichtunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 1 (**Anlage 1**) oder aus Pflichtunterricht, Profilunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 2 (**Anlage 2**).

3.2 Der Schulvorstand entscheidet, nach welcher Stundentafel der Unterricht erteilt wird; er kann auch entscheiden, dass der Unterricht für den einen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 1 und für den anderen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 2 erteilt wird. Der Schullehrerrat ist vor dieser Entscheidung zu hören (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Auf die Möglichkeit der abweichenden Fachstunden- und Schülerpflichtstundenverteilung je Schuljahrgang nach Nr. 3.7.1 wird hingewiesen.

3.3 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands Unterricht mit besonderem Schwerpunkt eingerichtet werden in

- alten Sprachen,
- neuen Sprachen,
- Musik,
- Mathematik / Naturwissenschaften.

Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet.

3.3.1 Am Gymnasium mit besonderem altsprachlichen Schwerpunkt wird Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt.

3.3.2 Am Gymnasium mit besonderem neusprachlichen Schwerpunkt wird eine an der Schule genehmigte Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist.

3.3.3 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt.

3.3.4 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Mathematik / Naturwissenschaften werden in den Schuljahrgängen 8 bis 10 die in der Stundentafel vorgegebenen Wochenstunden für den Profilunterricht zur Verstärkung des Unterrichts im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich des Faches Informatik verwendet. Bei der Entscheidung über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfeldes können insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden.

3.3.5 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers für einen bestimmten Unterricht mit besonderem Schwerpunkt gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10, für den besonderen Schwerpunkt Musik für die Schuljahrgänge 6 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem besonderen Schwerpunkt oder ein Wechsel des besonderen Schwerpunktes zum Ende eines Schuljahres möglich. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.

3.4 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands abweichend von Nr. 3.3 Wahlpflichtunterricht eingerichtet werden. Der Wahlpflichtunterricht wird in der Regel klassenübergreifend erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet. Der Wahlpflichtunterricht umfasst folgende Fachbereiche und Fächer:

- Fremdsprachlicher Fachbereich: Hierzu gehören alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler sind und als dritte Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache betrieben werden können;
- Musisch-künstlerischer Fachbereich: Musik, Kunst;
- Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich: Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Religion / Werte und Normen, Arbeit-Wirtschaft-Technik;
- Naturwissenschaftlicher Fachbereich: Physik, Chemie, Biologie sowie Informatik;
- Sport in Verbindung mit einem Fach eines der unter den Spiegelstrichen eins bis vier genannten Fachbereiche.

3.4.1 Folgende Fächer können in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule für diese Fächer eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist: Pädagogik, Philoso-

phie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Ernährungslehre mit Chemie und Darstellendes Spiel.

3.4.2 Die Schülerinnen und Schüler belegen im Wahlpflichtunterricht entweder eine weitere Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache oder zwei Fächer in einem anderen Fachbereich oder in zwei verschiedenen anderen Fachbereichen. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.

3.4.3 Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten; darunter soll mindestens ein Angebot aus dem fremdsprachlichen Fachbereich und müssen mindestens zwei nicht sprachliche Angebote sein. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.

3.4.4 Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem Wahlpflichtbereich oder der Wechsel eines Faches im Wahlpflichtbereich zum Ende eines Schuljahres zulässig. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.

3.5 In Sachfächern kann der Unterricht nach Nr. 4.7.5 fremdsprachig erteilt werden.

3.6 Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.7.5 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.

3.7 Allgemeine Anmerkungen

3.7.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann der Schulvorstand eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann entscheiden, vorübergehend zwei Lehrkräfte im Fachunterricht gleichzeitig einzusetzen oder Klassenteilungen vorzunehmen; aus diesen Gründen darf Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht gekürzt und können zusätzliche Lehrerwochenstunden nicht beansprucht werden. Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein.

3.7.3 Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in ihren Klassen möglichst nicht weniger als vier Wochenstunden Unterricht erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel eine Klasse in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Der Unterricht in einer Lerngruppe sollte von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden.

3.7.4 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In

den Schuljahrgängen 7 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.7.5 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen. Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist Epochenunterricht zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methoden soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden.

3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, sofern sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu e.

3.7.7 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.7.8 Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 sind Wahlfächer in der Regel mit zwei Wochenstunden anzubieten. Eine Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.4 wird zwei-, drei- oder vierstündig angeboten.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen. Aus den in Nr. 2 angegebenen Zielen ergibt sich die Notwendigkeit, Unterrichtsverfahren und -formen zu bevorzugen, die problembezogenes Denken anregen, geistige Aktivität herausfordern, selbstständiges Lernen fördern sowie zu der Fähigkeit führen, mit anderen zusammenzuarbeiten. Projektorientiertes Lernen und projektorientierte Arbeitsweisen sind besonders gekennzeichnet durch fachübergreifende und fächerverbindende Fragestellungen und Methoden und lassen es zu, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet.

4.2 Übungs- und Wiederholungsphasen sowie unterrichtsimmanente Formen der Ergebnissicherung dienen der Festigung und Vertiefung des Gelernten. Hausaufgaben sind hierzu eine notwendige Ergänzung und sollen darüber hinaus anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten zu beschäftigen sowie sich auf den Unterricht vorzubereiten. Weitere Einzelheiten regelt der Erlass „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“.

4.3 Da die Schülerinnen und Schüler auf selbstständige Entscheidungen über ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe oder in berufsbezogenen Bildungsgängen vorbereitet werden sollen, müssen sie in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung Anteil haben. Zu Beginn des Schuljahres sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. Von den Lehrplänen ausgehend, sollen im Unterricht zudem fachbezogene und fachübergreifende sowie fächerverbindende Themen von den Schülerinnen und Schülern selber gewählt oder eingebracht werden können.

4.4 Zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ist ein annähernd gleicher Leistungsstand sicherzustellen. Hierzu sind Absprachen unter der Lehrerschaft ebenso zu treffen wie, bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten, eine Abstimmung mit anderen Schulen.

4.5 Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit auch fachübergreifend und fächerverbindend zu arbeiten. Zudem sind durch schulinterne Absprachen insbesondere zu Beginn eines Schuljahres lang- und kurzfristige Unterrichtsplanungen in den einzelnen Fächern durchzuführen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen.

4.7 Fremdsprachen

4.7.1 Für Schülerinnen und Schüler mit Englisch als erster Pflichtfremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein zweite Pflichtfremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als erste Pflichtfremdsprache erlernen, ist Englisch zweite Pflichtfremdsprache.

4.7.2 Am Unterricht in Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Latein als Pflichtfremdsprache erlernt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

4.7.3 Über die Genehmigung zur Einführung anderer Fremdsprachen als erste oder zweite Pflichtfremdsprache sowie zur Einführung einer dritten Pflichtfremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. Französisch soll an jedem Standort vertreten sein. An Standorten mit ständig zwei oder mehr Klassen im gleichen Schuljahrgang, in denen Englisch erste Pflichtfremdsprache ist, soll auch Latein als zweite Pflichtfremdsprache angeboten werden.

4.7.4 Als Wahlfremdsprache können Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Griechisch und Latein angeboten werden. Die Einführung anderer als der genannten Wahlfremdsprachen ist mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zulässig.

4.7.4.1 Schulen, an denen vor Inkrafttreten dieses Erlasses im Schuljahrgang 7 eine im Schuljahrgang 5 begonnene andere erste Pflichtfremdsprache als Englisch fortgesetzt worden ist, können diese Fremdsprache im Schuljahrgang 5 als Wahlfremdsprache anbieten und ab Schuljahrgang 6 als zweite Pflichtfremdsprache fortführen; ansonsten beginnt die Wahlfremdsprache im Schuljahrgang 8.

4.7.4.2 In Fremdsprachen können auch Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die in einem Schulhalbjahr oder in mehreren aufeinander folgenden Schulhalbjahren in die betreffende Sprache oder in verschiedene Sprachen einführen.

4.7.4.3 Wahlfremdsprachenunterricht ab dem Schuljahrgang 8 soll nach Stundentafel 2 in Verbindung mit Wahlpflichtfremdsprachenunterricht erteilt werden; bei der Stundentafel 1 wird er zusätzlich zum Pflichtunterricht erteilt.

4.7.4.4 Die Wahlfremdsprache wird in der Form eines Lehrgangs unterrichtet, so dass der Besuch jeweils die Teilnahme in den vorhergehenden Schulhalbjahren zur Voraussetzung hat. Die Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.1 wird im Schuljahrgang 5 vierstündig, die Wahlfremdsprache ab Schuljahrgang 8 zwei-, drei- oder vierstündig erteilt.

4.7.5 In Klassen, in denen fremdsprachig erteilter Unterricht (bilingualer Unterricht) nach Nrn. 3.5 und 3.6 angeboten wird, ist dieser in mindestens einem Sachfach zu erteilen. Für die Leistungsbewertung im bilingualen Sachfachunterricht sind

die fachlichen Leistungen entscheidend; die angemessene Verwendung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachsprache ist zu berücksichtigen.

Unabhängig von Nrn. 3.5 und 3.6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz entscheiden, in Sachfächern vorübergehend und zeitlich begrenzt geeignete Unterrichtsthemen fremdsprachig zu unterrichten; dabei ist zu gewährleisten, dass der Unterricht in dem Sachfach überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.

4.8 Abgesehen von der Wahlfremdsprache wird wahlfreier Unterricht im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden von der Schule in der Regel ein- oder zweistündig eingerichtet; zum wahlfreien Unterricht gehört auch Förderunterricht. Dabei soll sich das Angebot im Rahmen der Möglichkeiten der Schule an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten orientieren. Benachbarte Schulen sollen das Angebot in wahlfreiem Unterricht, insbesondere bei Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften, durch Kooperation erweitern, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

4.9 Für Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtunterricht sowie wahlfreien Unterricht entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler selbst. Sie werden dabei von der Schule beraten. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

4.10 Abgesehen von der Wahlfremdsprache werden Wahlfächer in thematisch bestimmten Schulhalbjahreseinheiten unterrichtet, die in einem didaktischen Zusammenhang stehen können. Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein halbes Schuljahr und sind im Allgemeinen didaktisch voneinander unabhängig.

4.11 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht gemäß Nr. 4.1 durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend organisiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler sollen über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.12 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein Medien- und Methodenkonzept.

4.13 Das Gymnasium bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das spätere Berufsleben vor. Es vermittelt Bildungsinhalte und ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die zu einem Hochschulstudium befähigen und die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung schaffen. Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges. Dazu gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Hochschulen, berufspraktische Projekte und praxisorientierte Lernphasen. Das Gymnasium erstellt dazu ein fächerübergreifendes Konzept und arbeitet dabei mit schulischen und außerschulischen Partnern wie berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagentur und Kammern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Berufsorientierungsprozess in geeigneter Form. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu m.

Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung nach Satz 5 der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen.

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig.

5.2 Innere Differenzierung erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen des einzelnen Faches ableiten. Besonderes Anliegen innerer Differenzierung ist es, gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzugehen.

5.3 Formen der äußeren Differenzierung sind

- Unterricht mit besonderem Schwerpunkt,
- Wahlpflichtunterricht,
- wahlfreier Unterricht,
- Förderunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften.

5.4 Für den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht gelten insbesondere die Aussagen in Nr. 3.

5.5 *Wahlfreier Unterricht*

5.5.1 Wahlfreier Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot. Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Wahlangebot entschieden haben, sind jeweils ein Schulhalbjahr lang zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

5.5.2 Wahlfreier Unterricht kann in Form von Wahlfächern, Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. In Wahlfächern werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zensiert; das Nähere regelt der Bezugserlass zu f. Wahlfreier Unterricht kann klassen-, schuljahrgangs-, schul- und schulformübergreifend angeboten werden.

5.5.3 Im Rahmen des wahlfreien Unterrichts kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten angeboten werden.

5.6 Im Gymnasium wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit

Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

5.7 *Förderunterricht*

5.7.1 Förderunterricht soll im Rahmen des wahlfreien Unterrichts für jene Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die Kenntnisdefizite haben. Förderunterricht ist vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik oder den Pflichtfremdsprachen anzubieten. Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrerin oder des betreffenden Fachlehrers in Abstimmung mit der Klassenleitung sowie den Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren. Nr. 5.5.1 Satz 2 gilt entsprechend.

5.7.2 Als pädagogische Maßnahme richtet sich der Förderunterricht vornehmlich an einzelne Schülerinnen und Schüler; er sollte deshalb die Dauer eines Schulhalbjahres nicht überschreiten.

5.7.3 Förderunterricht soll klassenbezogen eingerichtet und von der Lehrkraft erteilt werden, die das entsprechende Fach in der Klasse unterrichtet; sofern dieses nicht möglich ist, ist eine enge Zusammenarbeit unter den Fachlehrkräften erforderlich.

5.8 *Arbeitsgemeinschaften*

5.8.1 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Schul- und Freizeitgestaltung. Für alle Schuljahrgänge können Arbeitsgemeinschaften für Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Fremdsprachen, naturwissenschaftliche Schülerübungen, Informatische Bildung, Sport und weitere fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende oder fächerunabhängige Arbeitsgemeinschaften mit jeweils ein bis zwei Wochenstunden angeboten werden.

5.8.2 Fachbezogene Arbeitsgemeinschaften sollten, sofern für sie geeignete Unterrichtsangebote vorliegen, insbesondere in den Schuljahrgängen angeboten werden, in denen ein Fach gemäß Stundentafel nicht erteilt wird.

5.8.3 Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler vorübergehend getrennt angeboten werden.

5.8.4 Die dritte Sportstunde wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

5.8.5 Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein Schulhalbjahr. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

6. Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge

6.1 Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und über Lernschwierigkeiten gesondert zu informieren. Davon unbe-

rührt sind die Terminregelungen gemäß Bezugsverordnung zu a und Bezugsverlass zu b.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.

Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des Schuljahrgangs 5 außerdem Erkenntnisse über die Schülerin oder den Schüler aus der Grundschule zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugsverlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in das Gymnasium.

6.3 Der Leistungsbewertung dienen schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

6.4 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem vierstündigen Fach sind 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.

6.5 In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Faches Sport zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine zensierte schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht ersetzt werden durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.7.

6.6 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 in der Regel nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

6.7 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen nach den Nrn. 6.4 und 6.5 kann in den Schuljahrgängen 8 bis 10, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 10 nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz. In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang.

6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie den Zeugnissen sind durch den Bezugsverlass zu f und den Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ geregelt.

6.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.10 Für Versetzungen, Übergänge und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu a und g sowie die Bezugsverlässe zu b und h.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium und den Grundschulen in seinem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.

7.2 Zur Gestaltung der Zusammenarbeit des Gymnasiums mit den Grundschulen finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt. Die Zusammenarbeit soll zusätzlich gefördert werden durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen und gemeinsame Schulveranstaltungen.

7.3 Wegen des Wechsels einzelner Schülerinnen und Schüler zwischen allgemein bildenden Schulen, aber auch im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben (§ 25 NSchG).

7.4 Das Gymnasium hält Verbindung mit benachbarten Gymnasien, Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien, um Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte darüber informieren zu können, welche besonderen Fachangebote in den benachbarten Schulen vorgehalten werden.

7.5 Das Gymnasium arbeitet mit weiteren berufsbildenden Schulen und den Bundesagenturen für Arbeit zusammen, um diejenigen Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig oder nach dem Schuljahrgang 10 verlassen, eine entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

7.6 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

8.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und dieses mit ihnen zu erörtern. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses weitgehend zu vermeiden.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen.

8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge sind besondere Informationsveranstaltungen anzubieten. Dabei werden vor allem folgende Themen zu berücksichtigen sein:

- Schuljahrgang 5: Aufgaben und Organisation des Sekundarbereichs I, zweite Fremdsprache, ggf. bilingualer Unterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt Musik;
- Schuljahrgang 7: Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtbereich und dritte Fremdsprache;
- Schuljahrgang 10: Bedeutung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I für die verschiedenen Schul- und Berufslaufbahnen; Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, ggf. des Beruflichen Gymnasiums.

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit nicht für sie eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.

8.5 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter schafft entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und Schülervertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen, die innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist;
- die Ermöglichung von bis zu jeweils vier Schülerversammlungen sowie Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen und SV-Beratern der Schülerschaft.

9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften, die Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie die Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes einen für die Schü-

lerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Erprobung abweichender Modelle

Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abweichende Modelle erproben.

11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- a) Nr. 3.7.2 Sätze 2 und 3 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- b) Nr. 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- c) Nr. 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 7 bis 10),
- d) Nr. 3.7.5 (Epochalunterricht),
- e) Nr. 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- f) Nr. 5.5.3 (wahlfreier Unterricht)
- g) Nrn. 6.4 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden, und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- h) Nr. 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- i) Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).

12. Übergangsregelungen

12.1 Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache, für Unterricht nach Nrn. 3.3 bis 3.5 oder für ein anderes Fach, die einzelnen Gymnasien erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgt durch die Schule.

12.2 Abweichend von Nr. 13.1 sind die bisherigen Regelungen des Bezugerlasses zu o. letztmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2015/2016 den 9. Schuljahrgang oder den 10. Schuljahrgang bzw. den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang des Gymnasiums und die im Schuljahr 2016/2017 den 10. Schuljahrgang bzw. den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang des Gymnasiums besuchen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2020 außer Kraft.

13.2 Der Bezugserrlass zu o tritt gemäß Nrn. 12.2 und 13.1 schrittweise mit Ablauf des 31.7.2015 außer Kraft.

13.3 Die Nrn. 2.5 bis 2.5.10 des Bezugserrlasses zu n treten mit Ablauf des 31.7.2015 außer Kraft.

**Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 1)
(allgemeine Stundentafel)**

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
		Erste Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
		Musik	2	2	2	1	1	1	9
		Kunst	2	1	2	1	2	2	10
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	2	1	9
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
		Biologie))	1	1	2	1	8
		Chemie) 4 ¹⁾) 3 ¹⁾	1	1	1	2	7
		Physik))	1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunde		1	1	-	-	-	-	2	
B. Wahl- unterricht		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ ²⁾	+	+	+	+	+	+ ³⁾
Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 1:

- 1) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- 2) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 3 zu verwenden.
- 3) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

**Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 2)
(Stundentafel mit Profilunterricht)**

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	3	3	22
		Erste Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	3	3	3	17
		Musik	2	2	2	1	1	1	9
		Kunst	2	1	2	2	2	1	10
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	1	1	8
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	3	22
		Biologie))	1	1	2	1	8
		Chemie) 4 ¹⁾) 3 ¹⁾	1	1	1	2	7
		Physik))	1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2	
B. Profil- unterricht		Unterricht mit besonderem Schwerpunkt; Wahlpflichtunterricht;	-	- ²⁾	- ²⁾	3 ³⁾	4	4	11
C. Wahl- unterricht		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ ⁴⁾	+ ²⁾	+ ²⁾	+	+	+	+ ⁵⁾
Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	32	32	32	185
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 2:

- Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 vierstündig erteilt. Für diese Lerngruppe sind in den Schuljahrgängen 6 und 7 Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 5 zu verwenden.
- Eine Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache ist vierstündig zu unterrichten.
- Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 5 zu verwenden.
- Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 23.6.2015 – 32-81028 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 257, ber. 2012 S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Eine Oberschule, die nach § 183 a Abs. 2 NSchG aus einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hervorgegangen ist, umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13.“

2. In Nummer 3.1 Satz 1 wird der Halbsatz „in der im Schuljahrgang 10 geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aus Pflicht- und Wahlunterricht.“ gestrichen.

3. bei Nummer 6.3.3, dritter Spiegelstrich, werden die Worte „sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“ gestrichen.

4. Die Anlage 2 zu Nummer 3.1 (Stundentafel II) wird ersetzt durch nachfolgend abgedruckte Fassung. Abweichend davon

sind die bisherigen Regelungen des Bezugserlasses (Stundentafel II) letztmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2015/16 den 9. Schuljahrgang und die im Schuljahr 2016/17 den 10. Schuljahrgang bzw. den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang besuchen.

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II)

Fachbereich	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
Fach							5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
Physik	4	4	1	2	1	1	24
Chemie			1	1	1	2	
Biologie			1	1	2	2	
Informatik	-	-	-	-	-	- ²	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	1	1	1	2	23
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ³	
Erdkunde	1	2	2	1	2	1	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Technik		-	-	-	-	-	
Hauswirtschaft		-	-	-	-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ⁴	2 ⁴	2	1	1	1	18
Kunst	1 ⁴	1 ⁴	2	1	2	2 ⁵	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-	-	-	-	-	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
Wahlunterricht¹ Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	X

¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Pflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

² Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Fachs das Fach Informatik treten.

³ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁴ In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.

⁵ An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

Ferienordnung für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24

RdErl. d. MK v. 15.6.2015 – 36.3-82011 – VORIS 22410

Bezug: a) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ d. MK v. 20.12.2013 – 36.3 – 82 000 (SVBI. 2014 S. 49) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ d. MK v. 1.11.2012 – 33-82013 (SVBI. S. 597) – VORIS 22410 –

1. Die Schulferien werden wie folgt festgelegt:

Für die Festlegung der Ferientage wird die Fünftageweche (Mo.-Fr.) zugrunde gelegt (Nr. 1.1 des Bezugeslasses zu a)). Gem. dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i.d.F. vom 14.10.1971, dem sog. „Hamburger Abkommen“, beträgt die Gesamtdauer der Schulferien während eines Schuljahres 75 Werktag (Mo.-Sa.); dies wurde bei der Festlegung berücksichtigt.

1.1 Ferientermine im Schuljahr 2017/2018

Sommer 2017	Do. 22.6. – Mi. 2.8.	30 Tage
Herbst 2017	Mo. 2.10. – Fr. 13.10.	9 Tage
Tag vor dem Reformationsfest	Mo. 30.10.	1 Tag
Weihnachten 2017/2018	Fr. 22.12. – Fr. 5.1.	8 Tage
Halbjahresferien 2018	Do. 1.2. – Fr. 2.2.	2 Tage
Ostern 2018	Mo. 19.3. – Di. 3.4.	10 Tage
Tag vor dem 1. Mai 2018	Mo. 30.4.	1 Tag
Tag nach Himmelfahrt 2018	Fr. 11.5.	1 Tag
Pfingsten 2018	Di. 22.5.	1 Tag

63 Ferientage

1.2 Ferientermine im Schuljahr 2018/2019

Sommer 2018	Do. 28.6. – Mi. 8.8.	30 Tage
Herbst 2018	Mo. 1.10. – Fr. 12.10.	9 Tage
Weihnachten 2018/2019	Mo. 24.12. – Fr. 4.1.	7 Tage
Halbjahresferien 2019	Do. 31.1. – Fr. 1.2.	2 Tage
Ostern 2019	Mo. 8.4. – Di. 23.4.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2019	Fr. 31.5.	1 Tag
Pfingsten 2019	Di. 11.6.	1 Tag

Ausgleich mit Schuljahr 2021/2022 60 Ferientage

1.3 Ferientermine im Schuljahr 2019/2020

Sommer 2019	Do. 4.7. – Mi. 14.8.	30 Tage
Herbst 2019	Fr. 4.10. – Fr. 18.10.	11 Tage
Weihnachten 2019/2020	Mo. 23.12. – Mo. 6.1.	8 Tage
Halbjahresferien 2020	Mo. 3.2. – Di. 4.2.	2 Tage
Ostern 2020	Mo. 30.3. – Di. 14.4.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2020	Fr. 22.5.	1 Tag
Pfingsten 2020	Di. 2.6.	1 Tag

63 Ferientage

1.4 Ferientermine im Schuljahr 2020/2021

Sommer 2020	Do. 16.7. – Mi. 26.8.	30 Tage
Herbst 2020	Mo. 12.10. – Fr. 23.10.	10 Tage
Weihnachten 2020/2021	Mi. 23.12. – Fr. 8.1.	11 Tage
Halbjahresferien 2021	Mo. 1.2. – Di. 2.2.	2 Tage
Ostern 2021	Mo. 29.3. – Fr. 9.4.	8 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2021	Fr. 14.5.	1 Tag
Pfingsten 2021	Di. 25.5.	1 Tag

63 Ferientage

1.5 Ferientermine im Schuljahr 2021/2022

Sommer 2021	Do. 22.7. – Mi. 1.9.	30 Tage
Herbst 2021	Mo. 18.10. – Fr. 29.10.	10 Tage
Weihnachten 2021/2022	Do. 23.12. – Fr. 7.1.	12 Tage
Halbjahresferien 2022	Mo. 31.1. – Di. 1.2.	2 Tage
Ostern 2022	Mo. 4.4. – Di. 19.4.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2022	Fr. 27.5.	1 Tag
Pfingsten 2022	Di. 7.6.	1 Tag

Ausgleich mit Schuljahr 2018/2019 66 Ferientage

1.6 Ferientermine im Schuljahr 2022/2023

Sommer 2022	Do. 14.7. – Mi. 24.8.	30 Tage
Herbst 2022	Mo. 17.10. – Fr. 28.10.	10 Tage
Weihnachten 2022/2023	Fr. 23.12. – Fr. 6.1.	10 Tage

Halbjahresferien 2023	Mo. 30.1. - Di. 31.1.	2 Tage
Ostern 2023	Mo. 27.3. - Di. 11.4.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2023	Fr. 19.5.	1 Tag
Pfingsten 2023	Di. 30.5.	1 Tag

Ausgleich mit Schuljahr 2023/2024 64 Ferientage

1.7 Ferientermine im Schuljahr 2023/2024

Sommer 2023	Do. 6.7. - Mi. 16.8.	30 Tage
Tag vor dem 3. Oktober 2023	Mo. 2.10.	1 Tag
Herbst 2023	Mo. 16.10. - Fr. 27.10.	10 Tage
Weihnachten 2023/2024	Mi. 27.12. - Fr. 5.1.	7 Tage
Halbjahresferien 2024	Do. 1.2. - Fr. 2.2.	2 Tage
Ostern 2024	Mo. 18.3. - Di. 2.4.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2024	Fr. 10.5.	1 Tag
Pfingsten 2024	Di. 21.5.	1 Tag

Ausgleich mit Schuljahr 2022/2023 62 Ferientage

1.8 Ferientermine im Schuljahr 2024/2025

Sommer 2024	Mo. 24.6. - Fr. 2.8.	30 Tage
-------------	----------------------	---------

2. Unterricht am Samstag

Für diejenigen Schulen, die nicht die Fünftageweche gem. Bezugsverlass zu a) eingeführt haben, ist bei einem Ferienbeginn an einem Montag der davorliegende Samstag unterrichtsfrei.

3. Weitere unterrichtsfreie Tage

Gesetzliche Feiertage sind in Niedersachsen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), 1. und 2. Weihnachtstag. Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen ist im Bezugsverlass zu b) geregelt.

4. Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler

Die Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler erfolgt am Sonnabend nach dem ersten Schultag eines neuen Schuljahres, und zwar

im Schuljahr 2017/2018 am 5.8.2017,
im Schuljahr 2018/2019 am 11.8.2018,
im Schuljahr 2019/2020 am 17.8.2019,
im Schuljahr 2020/2021 am 29.8.2020,
im Schuljahr 2021/2022 am 4.9.2021,
im Schuljahr 2022/2023 am 27.8.2022,
im Schuljahr 2023/2024 am 19.8.2023.

5. Ausgabe der Halbjahreszeugnisse

Die Halbjahreszeugnisse werden ausgegeben:

im Schuljahr 2017/2018 am Mittwoch, 31.1.2018,
im Schuljahr 2018/2019 am Mittwoch, 30.1.2019,
im Schuljahr 2019/2020 am Freitag, 31.1.2020,
im Schuljahr 2020/2021 am Freitag, 29.1.2021,
im Schuljahr 2021/2022 am Freitag, 28.1.2022,
im Schuljahr 2022/2023 am Freitag, 27.1.2023,
im Schuljahr 2023/2024 am Mittwoch, 31.12.2024.

Abweichend von Satz 1 werden die Studienbücher in der Qualifikationsphase der Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Fachgymnasien

im Schuljahr 2017/2018
bereits am Donnerstag, 21.12.2017,

im Schuljahr 2023/2024
bereits am Freitag, 22.12.2023

ausgehändigt.

6. Beendigung des Unterrichts am letzten Schultag vor den Ferien

Am letzten Tag vor den Ferien innerhalb eines Schuljahres schließt der Unterricht nach der letzten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde. Am letzten Schultag vor den Sommerferien ist Unterrichtschluss nach der 3. Unterrichtsstunde; für die allgemein bildenden Schulen gilt dies auch am Tage der Aushändigung der Halbjahreszeugnisse. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet sein.

7. Entlassungstermin für Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I

Der Entlassungstermin für die Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I darf von den Schulen frühestens eine Woche vor Sommerferienbeginn angesetzt werden. Beginnen die Sommerferien nach dem 15. Juli, so ist der Entlassungstermin so festzusetzen, dass die entlassenen Schülerinnen und Schüler bis zum 1. August drei Wochen Ferien haben. Diese Termine sind bei der Abschlussprüfung im Sekundarbereich I zu berücksichtigen.

8. Abweichende Regelungen

Die Ferien für die Schulen auf den Ostfriesischen Inseln, für die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Oldenburg sowie für das Landesbildungszentrum für Blinde in Hannover, für die Deutsche Müllerschule in Braunschweig, die Steinmetzschule in Königslutter, die Fachschule Seefahrt in Leer und die Auszubildenden zur Augenoptikerin / zum Augenoptiker und zur Müllerin / zum Müller an den Berufsbildenden Schulen II in Gifhorn werden durch diesen Erlass nicht berührt; sie werden gesondert festgelegt.

9. Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+): Fördermaßnahmen im Schulbereich (COMENIUS)

Hier: 2. Antragstermin zur Leitaktion 1 – Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal

Bek. des MK vom 1.6.2015 – 44-46520 / E+-P

Bezug: Bek. d. MK vom 31.10.2014 (SVBl. S. 642)

Die Europäische Kommission hat der Durchführung einer zweiten Antragsrunde für das Programmjahr 2015 zur Leitaktion 1 – Mobilität von Einzelpersonen im Schulbereich (Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal) im Rahmen von Erasmus+ mit folgenden Vorgaben zugestimmt:

15.10.2015, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit: Antragstermin

31.12.2015: Projektbeginn

31.12.2016 bzw. 31.12.2017: Projektende je nach Laufzeit (12 oder 24 Monate)

Mittel stehen für den 2. Antragstermin 2015 noch in größerem Umfang zur Verfügung.

Gefördert werden:

- Unterrichten an einer Partnereinrichtung,
- Hospitation bzw. Job-Shadowing an einer Partnereinrichtung oder an einer für die Schulbildung relevanten Einrichtung,
- Teilnahme an europäischen Fortbildungskursen und europäischen Konferenzen.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller werden ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise rechtzeitig auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse veröffentlicht werden: <http://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/leitaktion-1.html>.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch. Schulen haben eine Kopie ihrer Anträge bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,
Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 4843363,
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
NLSchB, Regionalabteilung Hannover,
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511 1062459,
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 152849,
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Jan David Dreyer
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 314466,
E-Mail: jandavid.dreyer@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landessschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden.

33. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2016/2017

Bek. d. MK vom 26.5.2015 – 44 – 50 122-51 USA -

Im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms werden im Programmjahr 2016/2017 wieder Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren bzw. junge Berufstätige im Alter bis 24 Jahren mit Hilfe eines Stipendiums des Deutschen Bundestages ein Austauschjahr in den USA verbringen können. Die genaue Anzahl der Stipendien für 2016/2017 steht noch nicht fest. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass – wie in den vergangenen Programmjahren – in jedem Wahlkreis Stipendien vergeben werden können. Dies entscheidet sich im Herbst 2015.

Teilnehmen können

- **Schülerinnen und Schüler** von Gymnasien, Real- und Sekundarschulen mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt der Ausreise (Stichtag: 31.7.2016) mindestens 15 und dürfen höchstens 17 Jahre alt sein (Geburtsdatum vom 1.8.1998 bis 31.7.2001). Zu diesem Zeitpunkt darf die Schulausbildung noch nicht mit dem Abitur abgeschlossen sein. Über den richtigen Zeitpunkt für ein Austauschjahr und die Möglichkeit der Anerkennung in Deutschland empfiehlt sich ein rechtzeitiges Gespräch mit der Schulleitung.
- **junge Berufstätige und Auszubildende** mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31.7.2016) ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und höchstens 24 Jahre alt sind (Geburtsdatum nach dem 31.7.1991); teilnahmeberechtigt sind auch arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Jugendliche, die beabsichtigen, einen Freiwilligendienst zu leisten, müssen sicherstellen, dass dieser Dienst nicht in die Zeit des Auslandsaufenthalts fällt. Geleisteter Grundwehrdienst oder Zivildienst und ein geleistetes freiwilliges soziales, ökologisches oder entwicklungspolitisches Jahr erhöhen die oberen Altersgrenzen entsprechend.

Einzelne Berufe im medizinischen und kosmetischen Bereich können in den USA nur mit einer Lizenz ausgeübt werden. Angehörige dieser Berufsgruppen dürfen leider nicht am PPP teilnehmen.

Genauere Informationen erteilt die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die für die Stipendien der jungen Berufstätigen zuständig ist.

Nicht bewerben können sich Kinder und Pflegekinder von Bundestagsabgeordneten, Jugendliche mit US-Staatsangehörigkeit (auch mit deutsch-amerikanischer Doppelstaatsangehörigkeit) und Inhaber einer Green Card.

Schülerinnen und Schüler können sich online unter www.bundestag.de/ppp bewerben. Für eine Bewerbung per Post ist die grüne Bewerbungskarte zu nutzen. Die Karte ist an die für den jeweiligen Bundestagswahlkreis zuständige Austauschorganisation zu schicken.

Junge Berufstätige und Auszubildende können sich online unter www.giz.de/usapp bewerben. Für eine Bewerbung per Post ist die orangefarbene Bewerbungskarte zu nutzen. Die Karte ist an die Austauschorganisation Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) zu schicken. Auch junge Berufstätige und Auszubildende müssen ihren Bundestagswahlkreis ermitteln und auf der Bewerbungskarte eintragen.

Ausführliche Informationen sowie Bewerbungsunterlagen zum PPP sind im Internet unter www.bundestag.de/ppp zu finden.

Die Bewerbung muss bei der Austauschorganisation spätestens am 11.9.2015 eingegangen sein (**Datum des Poststempels ist unerheblich**).

Bewerbungen, die nicht über die angegebenen Online-Portale oder mit der Bewerbungskarte erfolgen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Bewerbungen, die an den Deutschen Bundestag oder an ein Mitglied des Bundestages gesendet werden, sowie unvollständig ausgefüllte Bewerbungskarten und Karten, die verspätet oder an eine nicht zuständige Austauschorganisation gesandt wurden.

Die Schulen werden gebeten, die Initiative des Deutschen Bundestages nach Kräften zu unterstützen.

Fernstudium für das Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Universität Hildesheim

Bek. d. MK v. 17.6.2015 – 35-84110/375

Bezug: – Bek. d. MK v. 9.10.2014– 35-84110/375

– Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. 488) in der derzeit gültigen Fassung

1. Für die Teilnahme an dem o. g. Fernstudienlehrgang können sich Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bewerben, die einer evangelischen Kirche angehören und sich im Schuldienst des Landes Niedersachsen befinden.

Darüber hinaus können sich Lehrkräfte bewerben, denen im Rahmen einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag die Erbringung von Studienleistungen in einem Unterrichtsfach auferlegt wurde. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die sich in einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß des Rd. Erl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509, sogenannter Qualifizierungser-

lass) oder in einer Sondermaßnahme zum Erwerb einer Lehrbefähigung oder einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an berufsbildenden Schulen befinden und dafür Studienleistungen in einem Unterrichtsfach erbringen müssen.

2. Zweck des Fernstudiums ist die Erlangung der Unterrichtsbefähigung im Fach Evangelische Religion für das jeweilige Lehramt.
3. Die Unterrichtsbefähigung wird erlangt durch den Nachweis:
 - der Teilnahme am Fernstudiengang,
 - von vier bestandenen Modulabschlussprüfungen zu den Kompetenzbereichen für das Fach Evangelische Religion gemäß Nds. MasterVO-Lehr,
 - des Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse nur für die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.
4. Das Studium beginnt im Herbst 2015 und dauert etwa zwei Jahre. Der Einführungskurs findet im Oktober 2015 statt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt zugelassen.

Im Rahmen des Studiums werden neben dem Einführungskurs vier weitere Kompaktkurse (Präsenzphasen) durchgeführt, die in der Regel jeweils eine Woche dauern und in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

Als weiterer verpflichtender Bestandteil des Studiums wird monatlich ein eintägiger regionaler Studienzirkel durchgeführt, für den die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges von ihren Dienstaufgaben in erforderlichem Umfang freigestellt werden, sofern er nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Diese Freistellungsregelung gilt nicht für Lehrkräfte, denen bereits für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme Freistellungen für Studienzwecke gewährt werden.

Für die Kompaktkurse werden in Anwendung des § 11 Abs. 4 BRKG die notwendigen Fahrkosten erstattet; Verpflegung und Unterkunft sind unentgeltlich. Dies gilt nicht für Lehrkräfte, die Studienleistungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Regelung oder durch Zulassung zur Qualifizierung nach dem sogenannten Qualifizierungserlass erbringen.

5. Informationen zum Fernstudienlehrgang sind zu erhalten beim Institut für Evangelische Theologie der Universität Hildesheim, Dr. Jochum-Bortfeld, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim, E-mail: jochum@uni-hildesheim.de.

Bewerbungen um Teilnahme sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift sowie der E-Mail-Adresse auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. Eine Kopie der Bewerbung ist gleichzeitig an die Universität Hildesheim, Institut für Evangelische Theologie, Dr. Jochum-Bortfeld, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim, zu senden. Der Bewerbung sind beizufügen:

- eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
- ggf. Kopien der Zeugnisse über die Erste und Zweite Staatsprüfung oder Master of Education und Staatsprüfung bzw. ein Nachweis über den Erwerb einer Lehrbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung,

- der Nachweis der Religionszugehörigkeit aus neuester Zeit,
- ggf. ein Nachweis über die Zulassung zu einer Qualifizierung nach dem sogenannten Qualifizierungserlass bzw. Kopie des Arbeitsvertrages mit Nebenabrede.

Auf das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17.6.2006, zuletzt geändert am 5.8.2011, wird verwiesen.

Bewerbungsschluss ist der 31.8.2015.

Rückfragen sind zu richten an Frau Hemmer, E-Mail: katja.hemmer@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 1207257.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Herbstakademie – Fortbildung „Deutsch als Zweitsprache“ für Lehrkräfte in Sprachlernklassen und Förderkursen

Der Bedarf an Fortbildungen in dem Bereich Deutsch als Zweitsprache ist im Zuge der steigenden Zuwanderungszahlen sehr hoch, und der Erlass zur Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache sieht vor, dass eine Sprachlernklasse „von einer Lehrkraft zu führen [ist], die über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache verfügt oder diese im Rahmen einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme zeitnah erwirbt“.

Um eine Qualifizierung vieler Lehrkräfte zeitnah zu ermöglichen, findet vom 19. bis 23.10.2015 eine **schulformübergreifende Basisqualifizierung** für Deutsch als Zweitsprache statt. Folgende inhaltliche Schwerpunkte werden berücksichtigt:

- Spracherwerb im Rahmen von interkultureller Schulentwicklung
- Alphabetisierung
- Intonation und Aussprache
- Sprachstandsdiagnostik und Förderplanerstellung
- Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern

Im Dezember 2015 und im Februar 2016 finden jeweils für zweieinhalb Tage schulformspezifische Anschlussveranstaltungen statt, so dass die gesamte Qualifizierung 80 Stunden umfasst.

Der erste Teil der Fortbildung findet in den Herbstferien statt, um eine größere Anzahl an Lehrkräften qualifizieren zu können. Für die nächsten Jahre sind weitere Angebote dieser Art als Herbst- und Frühjahrsakademie jeweils für fünf Tage in den Herbst- und in den Osterferien mit den entsprechenden Anschlussveranstaltungen geplant.

Unter dem folgenden Link können Sie sich für die Fortbildung im Oktober 2015 anmelden: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=79162>.

Die Veranstaltung findet in Hannover statt. Auf die Teilnehmenden entfallen keine Kosten.

Weiterbildungsmaßnahme Chorklassen- und Klassenchorleitung

Inhalte

Die Weiterbildungsmaßnahme dient dem praxisnahen Erwerb von Kompetenzen zur Leitung einer Chorklasse bzw. eines Klassenchores. Inhalte sind u. a. Kinderstimmführung, Lieddidaktik und -methodik, Relative Solmisation sowie Tanz- und Bewegungsgestaltung. Die Weiterbildung beginnt im November 2015 und endet Ende 2016. Sie umfasst vier Mal vier Tage mit insgesamt 120 Stunden. Hinzu kommt eine Zertifikatsphase, in der eine Eigenleistung präsentiert wird.

Diese Weiterbildungsmaßnahme wird in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesmusikakademie und der Bundesakademie für Kulturelle Bildung in Wolfenbüttel durchgeführt.

Ziele

- Einführung von Chorklassen im Rahmen der landesweiten Initiative „HAUPTSACHE:MUSIK“
- Sicherung von Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von nds. Singeprojekten wie z. B. Kleine Leute, bunte Lieder
- Qualifizierung von Grundschullehrkräften für die Leitung einer Chorklasse bzw. eines Klassenchores
- Aufbau einer Struktur für die Zusammenarbeit und die Bereitstellung von berufsbegleitenden Qualifizierungsangeboten durch Ausgestaltung regionaler Kooperationsnetze
- Weiterentwicklung der entsprechenden Kommunikationsstrukturen

Teilnehmerkreis

Grundschullehrkräfte mit Musik als Lehrfach oder Neigungsfach, Grundschullehrkräfte mit Chorerfahrungen

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Maßnahme kostenfrei.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungsnummer: 15.46.04

Veranstaltungstermin: 9.11.2015 bis 12.11.2015

Veranstaltungsort: Wolfenbüttel, Landesmusikakademie und Jugendgästehaus Wolfenbüttel

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://www.vedab.nibis.de/veran.php?vid=79064>

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Anmeldeschluss: 9.9.2015

Leitung der Veranstaltung: Silke Zieske, E-Mail: silke.zieske@buettelhaus.de

Ansprechpartnerin im NLQ: Birgit Hantelmann, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695260